

Recht auf Natur: Freier Zugang zur Natur

Studie im Auftrag der Arbeiterkammern, der Naturfreunde und des Alpenvereins
Michael Ganner, Samantha Pechtl, Wolfgang Stock, Karl Weber

Eigentum verpflichtet.

Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Art. 14 Abs. 2 dt. GG



Gemeingebrauch

§ 287 ABGB: veraltet und rudimentär

„Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende Sachen. Jenen, die ihnen nur zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut. ...“

Art. 699 ZGB:

„Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet ...“

Vorschlag

„Luft und Naturräume, wie Berge, Wege und Gewässer, sind Gemeingüter, die jede Person in schonender Weise und ortsüblichem Ausmaß nutzen darf. Das gilt insbesondere für das Betreten und den Aufenthalt in der Natur (Wald, Almen, Wiesen, Ödland etc.) sowie die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze, Kräuter u. dgl.

Beschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.“

Haftungsängste

Tierhalter

Wegehalter

Baumhalter etc

Konflikte

Rechtsklar- und -sicherheit

Vereinbarungen (vgl Tiroler Mountainbike-Modell)

außergerichtliche Schlichtungsverfahren

Die rechtliche Situation in Bayern



Privatrecht

§ 903 BGB

„Der **Eigentümer** einer Sache kann, **soweit nicht das Gesetz** oder Rechte Dritter **entgegenstehen**, mit der Sache nach Belieben verfahren und **andere von jeder Einwirkung ausschließen**. [...]“

→ Umfassendes Herrschaftsrecht: positive Einwirkungs- und negative Ausschließungsbefugnisse

Die rechtliche Situation in Bayern



Grundrecht auf Naturnutzung

Art 141 Abs 3 Satz 1 Bayerische Verfassung:

„Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet.“

→ öffentlich-rechtliches, unentgeltliches Nutzungsrecht

Das Grundrecht auf Naturnutzung

Freies, unentgeltliches Betretungsrecht von allen Teilen der freien Natur

- unabhängig von der Erlaubnis des Grundstücksberechtigten oder einer Behörde
- Privatwege, Felder, Wiesen, Weide, Flure, Uferstreifen, Auen, Strände, Wald
- Naturgenuss, Erholung, sportliche Betätigung,...

→ nicht: Flächen im funktionalen Zusammenhang mit besiedelten Flächen (Gärten, forst- und jagdbetriebliche Einrichtungen, Camping-/Golfplätze, Friedhöfe, etc); wirtschaftliche oder ausschließlich sportliche Zwecke

Grundrecht auf Naturgenuss = subjektives Recht

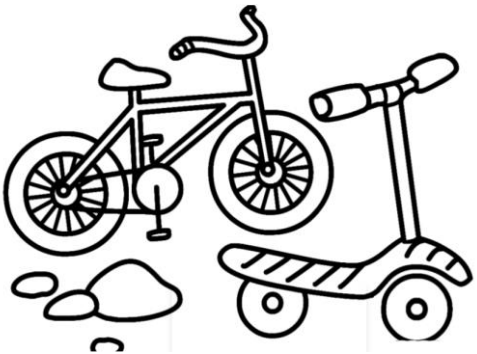
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

→ Sozialbindung

Beschränkung privatrechtlicher Abwehransprüche

- Duldungspflicht gem §§ 1004 (2) und 859 ff BGB
- Verkehrssicherungspflicht (bloß) hinsichtlich atypischer Gefahren
- Begrenzung der zivilrechtlichen Haftung (§ 823 BGB) durch § 60 BNatschG: „**Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr.** Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere **keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.**“

Umfang des Naturnutzungsrechts



Grundrecht auf freien Zugang zur Natur in Österreich

- » (1) Jede Person hat das Recht, die Naturräume und Landschaften **zu Erholungszwecken** oder aus **Gründen der Wissenschaft** sowie **der Bildung unentgeltlich zu betreten** oder sich **dort aufzuhalten**. Die Aneignung wildwachsender Pilze, Pflanzen, Beeren und Kräuter ist jedermann im Rahmen der Gesetze für den Eigenbedarf im ortüblichen Umfang gestattet.
- » (2) Zur freien Natur gehören insbesondere das alpine Ödland, die Almregionen, Wälder, Steppenlandschaften, stehende und fließende Gewässer inklusive Uferflächen sowie Kulturflächen außerhalb der Vegetationsperiode, soweit dies die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt. Dazu gehören nicht Abstandsflächen zu Gebäuden zum Schutz der Wahrung der Privatheit und notwendiger wirtschaftlicher Interessen.

- » (3) Dieses Recht kann durch Gehen, Laufen, Radfahren, Skifahren, Rodeln, Schwimmen sowie mit maschinell antriebsfreien Schwimmfahrzeugen und vergleichbaren umweltschonenden Aktivitäten ausgeübt werden.
- » (4) Behördliche Beschränkungen dieses Rechts sind nur aufgrund eines Gesetzes möglich. Dabei ist auf die Schutzgüter Leben, Gesundheit, Eigentum, Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Umweltschutzes Bedacht zu nehmen.
- » (5) Beschränkungen dieses Rechts durch Grundeigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte sind aus Gründen des Schutzes der Privatheit zur Abwehr von Schäden und Belästigungen zulässig. Über die Zulässigkeit solcher Maßnahmen entscheidet auf Antrag die Behörde. Näheres wird durch das Gesetz geregelt.

- » (6) Die Inanspruchnahme dieses Rechts darf nur mit **größtmöglicher Schonung von Natur und Umwelt** wahrgenommen werden.
- » (7) Den Betroffenen hat die Gesetzgebung **effektiven Rechtsschutz** einzuräumen.
- » (8) Bund Länder und Gemeinden haben als Träger von Privatrechten die freie Zugänglichkeit zu Naturräumen und Landschaften insbesondere durch die Förderung der Anlegung und Betreuung von Wanderwegen, Lehrpfaden und Erholungsräumen sicherzustellen. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung Bedacht zu nehmen.



www.uibk.ac.at